

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Dr. Andreas Salcher (VP) und Renate Winklbauer (SP), eingebracht zu Post 3 der Tagesordnung Wiener Landtages, eingebracht am 1.12.1998, betreffend Wiener Veranstaltungsstättengesetznovelle 1998.

Gemäß Art. 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der geltenden Fassung haben die Mitgliedsstaaten der EU-Kommission jeden Entwurf einer technischen Vorschrift zu übermitteln und die Kommission über die Gründe für die Notwendigkeit der Vorschrift kurz zu informieren. Dies erfolgte auch bereits in Bezug auf den zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzesentwurf.

Unter Hinweis auf Art. 12 der Richtlinie 98/34/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998, wonach eine von den Mitgliedsstaaten verabschiedete technische Vorschrift auf diese Richtlinie zu verweisen hat, stellen die gefertigten Abgeordneten gemäß § 30 d der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden:

Abänderungsantrag:

2089/LAT/PS

Der Landtag möge den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz) geändert wird (Veranstaltungsstättengesetznovelle 1998), mit folgender Ergänzung zum Beschluß erheben:

Dem Artikel II wird folgender Satz angefügt:

"Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikations-Nummer 98/320/A)."

